

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1962	Nummer 6
--------------	---	----------

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
97	15. 1. 1962	Verordnung NW TS Nr. 1/62 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 11/61, 12/61, 17/61 und 18/61	51
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	11. 1. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Erseignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Langenberg nach Velbert	52

**Verordnung NW TS Nr. 1/62
zur Änderung der Verordnungen NW TS
Nr. 11/61, 12/61, 17/61 und 18/61
Vom 15. Januar 1962**

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

In den Verordnungen

- a) NW TS Nr. 11/61 über einen Tarif für die Beförderung von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1961 (GV. NW. S. 135),
- b) NW TS Nr. 12/61 über einen Tarif für die Beförderung von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1961 (GV. NW. S. 136),
- c) NW TS Nr. 17/61 über den Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1961 (GV. NW. S. 281),
- d) NW TS Nr. 18/61 über den Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1961 (GV. NW. S. 283)

werden jeweils folgende Paragraphen eingefügt:

§ 4a

(1) Die Beförderung der Güter nach § 1 Abs. 1 unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

§ 4b

Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften zur Nachprüfung vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

§ 4c

Den Rechnungen nach § 14 GNT sind Wiegekarten und Lieferscheine beizufügen.

§ 4d

Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr von 1 % zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

§ 4e

Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 4f

Die Abrechnungsstellen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf Grund dieser Verordnung der Aufsicht des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Er erläßt für die Nachprüfung der Abrechnung Richtlinien.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1962.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. L a u s c h e r

— GV. NW. 1962 S. 51.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 11. Januar 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Langenberg nach Velbert.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 7. Dezember 1961 S. 489 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Bergischen Elektrizitäts-Versorgungs-GmbH. in Wuppertal-Barmen für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Langenberg bis zum Umspannwerk der Stadtwerke in Velbert

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.